

Kreisnachrichten

Informationen und öffentliche Bekanntmachungen der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

Ausgabe 16/2025

Kundenorientiert - Innovativ - Wirtschaftlich

Dienstag, 15.04.2025

Antragsverfahren „Agrar- förderung“ 2025 eröffnet

Die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich weist darauf hin, dass jetzt die Anträge für die Agrarfördermaßnahmen (Direktzahlungen, Tierprämien, Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, sowie der Ausgleichszulage) im Antragsportal LEA gestellt werden können. Die Antragsteller aus 2024 wurden über den Antragsstart per Mail informiert. Die Antragsfrist endet am 15. Mai 2025. Ein verspäteter Antragseingang führt zu einer Beitragskürzung. Nach dem 31. Mai 2025 eingegangene Anträge müssen komplett abgelehnt werden. Für Tierprämien gilt diese Nachfrist nicht.

Eine frühzeitige Antragstellung wird daher dringend empfohlen, dies erleichtert gegebenenfalls auch die fristgerechte elektronische Vorlage von antragsbegründeten Unterlagen.

Ist seit der letztjährigen Antragstellung ein Wechsel in der Betriebsführung erfolgt, so ist die Kreisverwaltung hierüber umgehend zu informieren. Die für die Antragstellung erforderliche Betriebsnummer, sowie die weiteren Zugangsdaten für LEA werden dann zur Verfügung gestellt. Betriebsinhaber, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit neu aufgenommen haben, können unter bestimmten Vorausset-

zungen auch eine Förderung erhalten und sollten sich daher wegen den Fördervoraussetzungen und den Zugangsdaten mit der Kreisverwaltung in Verbindung setzen.

Aktuelle Infos zur Agrarförderung finden Interessierte unter www.eantrag.rlp.de, www.add.rlp.de, www.agrarumwelt.rlp.de, www.dlr-eifel.rlp.de und www.gqs.rlp.de.

Technische Fragen, die die Bedienung und Programmsoftware betreffen, beantwortet der Support des DLR Bad Kreuznach. Anfragen können über ein Kontaktformular auf der Internetseite www.eantrag.rlp.de gestellt werden. Demovideos, Fragen und Antworten, sowie Anleitungen zum e-Antrag sind dort ebenfalls eingestellt. Bauern- und Winzerverbände, Maschinen- und Betriebshilferinge und sonstige private Dienstleister bieten ebenfalls Hilfe zur elektronischen Antragstellung an. Fachliche und betriebsindividuelle Fragen beantworten die Mitarbeiter des DLR Eifel in Bitburg unter 06561 9480-0. Für förderrechtliche Fragen zur Antragstellung stehen die Mitarbeiter der Kreisverwaltung, Team Landwirtschaft und Weinbau, zur Verfügung unter 06571 14-2417, -2418, -2168, - 2365, -2415, -2393, oder Landwirtschaft@Bernkastel-Wittlich.de.

Jobcenter Bernkastel-Wittlich ändert Öffnungszeiten

Aus organisatorischen Gründen wurden die Öffnungszeiten des Jobcenters Bernkastel-Wittlich angepasst.

Ab dem 1. Mai 2025 gelten die folgenden Öffnungszeiten für unsere Standorte:

Jobcenter Wittlich

Kurfürstenstraße 11-13

- Öffnungszeiten für die persönliche Vorsprache: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr. Termine darüber hinaus sind

nach Vereinbarung möglich.

- Unsere telefonischen Servicezeiten bleiben unverändert: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr.

Jobcenter Bernkastel-Kues Pastorenpfad 3

- Öffnungszeiten für die persönliche Vorsprache: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr. Termine darüber hinaus sind nach Vereinbarung möglich.

Geförderter Glasfaserausbau im Landkreis beginnt

Im Rahmen des geförderten Ausbauprojektes werden in den nächsten Jahren rund 4.400 Haushalte und mehr als 300 Unternehmen in 30 Gemeinden des Landkreises mit einer Glasfaserinfrastruktur erschlossen. Zuständig für den Ausbau ist dabei die Firma Westconnect, welche auch in vorherigen Förderprojekten im Landkreis tätig waren.

Bereits in der vergangenen Woche wurden die Bürgerinnen und Bürger aus dem Projektgebiet über den Beginn des geförderten Glasfaserausbaus informiert. Dem Schreiben beiliegend haben alle eine Grundstückseigentümererklärung der Westconnect erhalten. Sollte Interesse an einem kostenfreien Anschluss bestehen, ist diese auszufüllen und an E.ON Energie Deutschland GmbH, Team Highspeed, Bochumer Str. 2, 45661 Recklinghausen zurück zu senden.

Um einen kostenfreien Anschluss zu erhalten, bedarf es keines Vertragsabschlusses. Der Anschluss sowie die Installation der Glasfaser bis in das Gebäude sind kostenfrei. Sollte jedoch nachträglich ein Anschluss über die E.ON Highspeed gebucht werden, wird eine nachträgliche Aktivierungsgebühr seitens der E.ON Highspeed erhoben. Für Rückfragen zu Verträgen oder baulichen Umsetzungen steht die Hotline der Westconnect GmbH unter 0800 3309955 zur Verfügung. Des Weiteren werden bei Baubeginn in der jeweiligen Gemeinde Informationsveranstaltungen seitens der E.ON durchgeführt.

Informationen zum geförderten Glasfaserausbau finden Interessierte unter www.bernkastel-wittlich.de/wirtschaft-tourismus/breitbandversorgung-im-landkreis/gigabitusbau-im-landkreis/faq-s/.

**Besuchen Sie uns im Internet:
www.Bernkastel-Wittlich.de**

Lange Nacht der Bibliotheken in der Stadt- und Kreisergänzungsbücherei Wittlich



Zauberhafte Luftballon-Tiere von Nicole Glase

In aller Ruhe stöbern bis spät abends in der Bücherei – die „Lange Nacht der Bibliotheken“ machte es möglich. Bundesweit initiiert wurde der Aktionstag vom Deutschen Bibliotheksverband unter der Schirm-

herrschaft von Elke Bündener, um auf die wichtige Arbeit der Bibliotheken aufmerksam zu machen.

Auch die Stadt- und Kreisergänzungsbücherei Wittlich war dabei und startete bereits um 15:00 Uhr mit einem

bunten Familienprogramm, das ganz im Zeichen des Spielens stand. Im zweiten Untergeschoss waren verschiedene Stationen mit attraktiven Gesellschaftsspielen aufgebaut, die von zahlreichen kleinen und großen Gästen begeistert ausprobiert wurden.

Alle Gamer von 6 bis 14 Jahren konnten auf der Galerie in zwei verschiedenen Altersgruppen nach Herzenslust auf einer Switch-Konsole zocken. In der Kinderbuchabteilung zauberte Luftballonkünstlerin Nicole Glase aus einzelnen Ballons wahre Wunderwerke. Von Schildkröten über Kraken bis hin zu Spinnen wurde jeder Wunsch erfüllt.

Für einen spannenden Abschluss sorgte der Schriftsteller Mikkil Robrahn, der für eine Lesung aus Hamburg angereist war. Der ehemalige Mitarbeiter der YouTube-Gruppe PietSmiet ist bekannt für die Podcasts „Das dilettan-

tische Duett“ und „PietCast“. Seit 2019 schreibt er erfolgreich Romane aus den Bereichen Gaming und Fantasy. In Wittlich stellte er einen Querschnitt durch sein Werk vor mit Auszügen aus „Hidden Worlds“ und „Eternity Online“. Er beendete den launigen Abend mit einer urkomischen, ganz aktuell auf der Bahnfahrt nach Wittlich verfassten Kurzgeschichte, über seinen kürzlich verstorbenen Mops. Im Anschluss an die Lesung beantwortete er zahlreiche Fragen seiner Fans und signierte deren mitgebrachte Bücher.

Zum Ausklang der langen Nacht nutzten noch einige der insgesamt 350 Besucherinnen und Besucher die wieder eingelehrte Ruhe, um bis 22.00 Uhr ausgiebig im Bestand der Bücherei zu stöbern und sich mit Lesestoff und anderen Medien für das Wochenende einzudecken.

Beratung zu barrierefreiem Bauen und Wohnen

Die Landesberatungsstelle Barrierefrei Bauen und Wohnen bietet in Wittlich eine regelmäßige Sprechstunde an. Diese findet immer am ersten Dienstag in jedem ungeraden Monat von 14 bis 17 Uhr in der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16 in Wittlich statt. Der nächste Beratungstermin ist der 13. Mai 2025. Eine Terminvereinbarung ist erforderlich bei Silvia Hausdorf 06571 14-2372, Silvia.Hausdorf@Bernkastel-Wittlich.de. Bei bestehenden Gebäuden, die barrierefrei (zum Beispiel bei Krankheit oder Pflegebedürftigkeit) angepasst werden sollen, können auch Vor-Ort-Beratungen angeboten werden.

Seit 1995 berät die Landesberatungsstelle Barrierefrei Bauen und Wohnen mit einem erfahrenen Team von derzeit 17 Architektinnen und Architekten in ganz Rheinland-Pfalz zu allen Themen des barrierefreien Bauens und Wohnens sowie zur Wohnraumverbesserung durch Umbau und Modernisierung. Die Beratungen werden kostenlos und firmenneutral angeboten. Neben der individuellen Beratung informiert die Landesberatungsstelle landesweit zu allen Aspekten der Barrierefreiheit durch Vorträge, Webseminare und Informationsveranstaltungen. Weitere Informationen finden Interessierte unter www.barrierefrei-rlp.de.

Nachruf

In Trauer nimmt der Landkreis Bernkastel-Wittlich Abschied von seiner ehemaligen Mitarbeiterin und Kollegin

Almerida Scheit.

Frau Scheit wurde im Jahre 1953 als Auszubildende beim damaligen Landratsamt Wittlich eingestellt. Nach erfolgreichem Abschluss ihrer Ausbildung war sie zunächst im Sozialamt und ab dem Jahre 1961 in der Allgemeinen Finanzverwaltung tätig. Nachdem sie im Jahre 1969 in das Dienstverhältnis zum neugebildeten Landkreis Bernkastel-Wittlich übernommen wurde, war sie bis zu ihrem Rentenbeginn im Jahre 1995 weiterhin dort tätig. Während ihrer Tätigkeit war Frau Scheit wegen ihrer vielseitigen und umfassenden Kompetenzen und ihres hilfsbereiten und freundlichen Wesens allseits sehr geschätzt.

Unser herzliches Mitgefühl gilt ihren Angehörigen. Wir werden ihr ein ehrendes Andenken bewahren.

Für den Landkreis
Bernkastel-Wittlich
Andreas Hackethal
Landrat

Für den Personalrat
Werner Petry
Vorsitzender

Verantwortlich für den Inhalt der Kreisnachrichten:

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Postfach 1420, 54504 Wittlich

Ansprechpartner:

Mike-D. Winter, Tel.: 06571 14-2205

E-Mail: Kreisnachrichten@Bernkastel-Wittlich.de

Frauenpower – Gemeinsam starten, gemeinsam stark sein

Unter dem Titel „FrauenPower-Circle“ startet eine neue Workshop-Reihe, die sich auf die Stärkung persönlicher Kompetenzen von erwerbstätigen Frauen und Multiplikatorinnen konzentriert. Ziel des praxisorientierten Formats ist es, Selbstführungskompetenzen auszubauen, Kommunikationsfähigkeiten zu verbessern und eine Balance zwischen Beruf und Privatleben zu fördern.

Der Workshop besteht aus vier Online-Einheiten, die über einen Zeitraum von sechs Wochen stattfinden. Jede Einheit kombiniert theoretische Impulse mit prak-

tischen Übungen. Zu Beginn des Programms wird die Bildung von Zweierteams angeregt, um den Austausch und das gemeinsame Wachstum zwischen den Treffen zu fördern.

Themenschwerpunkte der Workshop-Reihe:

- Selbstführung und Selbstbewusstsein: Vermittlung von Methoden zur besseren Selbststeuerung, Prioritätensetzung und Nutzung innerer Ressourcen für mehr Energie und Selbstvertrauen.
- Effektive Kommunikation: Entwicklung klarer, authentischer Kommuni-

kationsstrategien für berufliche und private Kontexte.

- Motivation und Zielsetzung: Reflexion persönlicher Motivationsquellen, Definition realistischer Ziele und deren konsequente Umsetzung durch individuelle Handlungspläne.
- Mental Load – Beruf und Privatleben im Einklang: Erarbeitung von Strategien zur Vereinbarkeit beruflicher und privater Anforderungen sowie zur Schaffung von Freiräumen.

Die Workshop-Reihe wird von den Gleichstellungsstellen der

Region Trier in Kooperation mit Arbeit und Leben kostenfrei angeboten.

Termine:

- Mittwoch, 30. April, 16:00 – 18:30 Uhr
- Mittwoch, 07. Mai, 16:00 – 17:30 Uhr
- Mittwoch, 21. Mai, 16:00 – 17:30 Uhr
- Mittwoch, 04. Juni, 16:00 – 17:30 Uhr

Weitere Informationen bei der Gleichstellungsbeauftragten Gabriele Kretz, Gabriele.Kretz@Bernkastel-Wittlich.de, 06571 14 2255. Anmeldung ausschließlich online unter www.arbeit-und-leben.de/anmeldung/9083.

Tularämie (Hasenpest) in Niederöfflingen festgestellt

Bei einem Feldhasen in der Verbandsgemeinde Wittlich-Land (Gemeinde Niederöfflingen) wurde am 3. April 2025, der Erreger der Tularämie, auch als Hasenpest bezeichnet, durch das Landesuntersuchungsamt (LUA) Koblenz nachgewiesen.

Obwohl Tularämie („Hasenpest“), das heißt die Infektion mit dem Bakterium *Francisella tularensis*, primär eine tödlich verlaufende Erkrankung bestimmter kleiner Säugetiere wie Kaninchen, Hase, Fuchs und Dachs ist, können sich auch Menschen mit diesem Erreger anstecken und schwer erkranken.

Es handelt sich deshalb um eine sogenannte Zoonose. Auch andere Wild-, Haus- und Nutztiere können sich infizieren. Kranke Hasen sind meist apathisch, verlieren ihre Scheu und den Fluchtdrang, haben Fieber und eine hohe Atemfrequenz. Innerhalb von zwei bis 13 Tagen verenden die meisten Tiere an einer Sepsis, bei einem chronischen Verlauf magern sie stark ab. Die meisten Infektionen beim Menschen sind auf den Kontakt mit infizierten Feldhasen zurückzuführen. Erkrankte

Personen zeigen grippeähnliche Symptome wie Fieber, Abgeschlagenheit, geschwollene Lymphknoten, Schüttelfrost, manchmal auch Übelkeit und Durchfall sowie Kopf- und Gliederschmerzen. Komplikationen mit Lungenentzündung oder Beteiligung anderer Organe wie Leber, Niere und Herz können vorkommen.

Eine Übertragung kann durch Haut- und Schleimhautkontakt mit infektiösem Tiermaterial, durch den Verzehr von nicht ausreichend erhitztem, kontaminiertem Fleisch stattfinden. Seltener sind Übertragungen durch Stiche von infizierten blutsaugenden Insekten oder Zecken, kontaminierte Stäube und Aerosole. Übertragungen von Mensch zu Mensch sind nicht bekannt.

Die Gefahr für Hunde ist zwar gering, da sie eine hohe natürliche Resistenz besitzen, jedoch kann es bei Hunden mit einem schwachen Immunsystem zu einer Infektion kommen, die mit Appetitlosigkeit, Fieber und Schwellung der Lymphknoten einhergeht. Es empfiehlt sich daher, Hunde nicht in die Nähe von toten oder offensichtlich kranken Hasenartigen kommen zu las-

sen.

Die Erkrankung ist in Deutschland nach dem Infektionsschutzgesetz und einer auf dem Tiergesundheitsgesetz basierenden Verordnung meldepflichtig. Wichtig zu bedenken ist, dass der Tierkörper im Falle einer Infektion auch ohne sichtbare äußere Veränderungen sehr große Erreger-

mengen enthalten kann. Der Umgang mit solchen Tieren oder Tierkörpern ohne weitere Schutzmaßnahmen sollte daher möglichst vermieden werden.

Auffällige Tiere sind dem Veterinäramt, FB 32, Kurfürstenstr. 59 in 54516 Wittlich, 06571 14 1032, veterinaeramt@bernkastel-wittlich.de zu melden.

Stellenausschreibung

Das Überbetriebliche Ausbildungszentrum Wittlich (ÜAZ-Wittlich) ist als Zweckverband des Landkreises Bernkastel-Wittlich ein modernes und zukunftsorientiertes Dienstleistungsunternehmen. Wir bieten praxisnahe Aus- und Weiterbildung und das mit Leidenschaft und Innovationsgeist.

Wir suchen zum 01.07.2025 eine/n

**Ausbilder/in (m/w/d) für
Elektrotechnik/Mechatronik
in Vollzeit**

Ausführliche Stellenausschreibung unter www.ueaz-wittlich.de

Überbetriebliches Ausbildungszentrum Wittlich
Max-Planck-Str. 1, 54516 Wittlich
E-Mail: info@ueaz-wittlich.de
www.ueaz-wittlich.de

Öffentliche Bekanntmachungen und Ausschreibungen

Diese öffentlichen Bekanntmachungen und Ausschreibungen finden Sie auch im Internet unter <https://www.bernkastel-wittlich.de/kreisverwaltung/oeffentliche-bekanntmachungen/> bzw. <https://www.bernkastel-wittlich.de/kreisverwaltung/vergaben/>.

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut bei Bienen vom 07.04.2025

In einem Bienenstand in der Stadt Wittlich Gemarkung Wittlich-Neuerburg wurde am 03.04.2025 der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen (AFB) amtlich festgestellt. Die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich erlässt aus diesem Grund gemäß Artikel 170 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016, Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1629 der Kommission vom 25. Juli 2018, Artikel 1 Nr. 4 und 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 und §§ 6 und 37 Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) i. V. m. §§ 1 und 4 des Landesgesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) vom 29. Juli 2024 i. V. m. §§ 5b, 10 und 11 der Bienenseuchenverordnung (BienSeuchV) in der Neufassung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) folgende Allgemeinverfügung:

1. Gebietsfestlegung:
 - 1.1. In der Stadt Wittlich mit der Gemarkung Neuerburg, Dorf, Bombogen, Teilbereich Wittlich begrenzt südlich vom Rommelbach und südwestlich der Lieser wird ein Sperrbezirk eingerichtet.
 - 1.2. Als Grenze der Sperrzone gelten die Gemarkungsgrenzen von Neuerburg, Dorf, Bombogen, Teilbereich Wittlich begrenzt südlich vom Rommelbach und südwestlich der Lieser. Die detaillierten Grenzen des Sperrbezirks sind in einer Karte dargestellt, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.
- Diese Karte kann bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Fachbereich 32 Veterinärdienst, Landwirtschaft und Weinbau, Kurfürstenstraße 59 in 54516 Wittlich oder auf der Homepage des Landkreises Bernkastel-Wittlich (www.bernkastel-wittlich.de) eingesehen werden.
2. Anordnungen für den Sperrbezirk
 - 2.1. Gemäß § 1a der Bienenseuchen-Verordnung hat, wer Bienen halten will, dies spätestens bei Beginn der Tätigkeit dem Veterinäramt Wittlich unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standortes anzuzeigen. Sofern die Bienenhaltung durch den Imker innerhalb des Sperrbezirktes bisher noch nicht bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich angezeigt ist, ist diese unverzüglich beim Veterinäramt Bernkastel-Wittlich Fachbereich 32, Kurfürstenstra-

ße 59, 54516 Wittlich (E-Mail: veterinaeramt@bernkastel-wittlich.de Tel. 06571/14-1032) nachzuholen. Alle Imker im Sperrbezirk haben unverzüglich unter Angabe des Standortes (Koordinaten oder passendes Kartenmaterial) die Völkerzahl beim Veterinäramt der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich (Tel. 06571/14-1032, E-Mail: veterinaeramt@bernkastel-wittlich.de) anzuzeigen.

2.2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des infizierten Bienenstandes zu wiederholen.

2.3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.

2.4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

Dies gilt allerdings nicht

2.4.1. für Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenhonig“ abgegeben werden

2.4.2. für Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist. Honig aus den Bienenvölkern ist für den menschlichen Verzehr ohne Einschränkungen verkehrsfähig!

2.5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Das Veterinäramt der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich kann für Bienenvölker, Bienen, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtervorräte Ausnahmen von den Beschränkungen nach den Nummern 1 bis 4 zulassen, wenn eine Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist. In diesem Falle muss vorher ein Antrag gestellt werden.

3. sofortige Vollziehung
Nach § 37 Tiergesundheitsgesetz, in der aktuellen Fassung, hat die Anfechtung bestimmter Anordnungen zur Bekämpfung von Tierseuchen keine aufschiebende Wirkung. Für den Fall, dass die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage nicht schon kraft Gesetzes entfällt, beruht die ausgesprochene Anordnung der sofortigen Vollziehung auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686). Die Anordnung ist im öffentlichen Interesse notwendig, um eine Verschleppung des Seuchenerregers zu verhindern. Bei der

Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine ansteckende Erkrankung der Bienen, die hohe wirtschaftliche Einbußen der betroffenen Bienenhaltungen verursachen kann. Aufgrund der starken Ausbreitungstendenz der Amerikanischen Faulbrut ist zu befürchten, dass Bienenhaltungen im Umkreis eines bereits infizierten Bienenstandes ebenfalls infiziert werden könnten. Ohne die sofortige Geltung der für den Sperrbezirk normierten Regelungen steigt die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Dies kann jedoch im öffentlichen Interesse an einer effektiven und schnellen Tierseuchenbekämpfung nicht hingenommen werden. Die Behörde kann sich nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche einlassen. Nur wenn die angeordneten Maßnahmen sofort und umfassend greifen, kann das Risiko der Übertragung der Amerikanischen Faulbrut begrenzt werden. Private Interessen, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen daher zurückstehen. Diese Anordnung ist verhältnismäßig und greift nicht unzulässiger Weise in schützenswerte Rechtsgüter ein.

4. Inkrafttreten:

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den ortsüblichen Bekanntmachungsorganen in Kraft.

5. Begründung und rechtliche Würdigung:

Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche, die für den Menschen zwar eine ungefährliche, bakterielle Krankheit darstellt, sich aber schnell von Bienenvolk zu Bienenvolk verbreiten und dabei hohe Tierverluste zur Folge haben kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn starke, gesunde Bienen bei geschwächten und kranken Bienenvölkern einfallen und deren infizierten Honig rauben. Bei diesem Vorgehen kommt es dazu, dass die Bienen die krankmachenden Bakterien-Sporen in ihren eigenen Bienenstock einschleppen. Erreger der Amerikanischen Faulbrut ist das Bakterium *Paenibacillus larvae*. In seiner Sporenform kann der Erreger in der Umwelt über eine lange Zeit überleben. Betroffen ist allein die Honigbienenbrut, da nur die Bienenlarven infiziert werden können; adulte Bienen sind gegen den Erreger resistent. Dennoch ist der wirtschaftliche Schaden unter Umständen enorm, da die Krankheit letztlich zum Verlust ganzer Bienenvölker führt und durch die widerstandsfähigen Sporen ein sehr hohes Verbreitungspotential hat. Zudem kann es zu einer Übertragung durch

den Imker durch infizierte Gerätschaften kommen.

Nach § 1 Abs. 1 Gesetz zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229) in der aktuell gültigen Fassung, ist der Landrat des Landkreises Bernkastel-Wittlich zuständig für den Vollzug der Vorschriften auf den Rechtsgebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung.

Die Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut ist im EU-Recht in der Verordnung (EU) 2016/429 geregelt. Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine melde- und überwachungspflichtige Seuche der Kategorie D und E nach Verordnung (EU) 2018/1882 in Verbindung mit Verordnung (EU) 2016/429 in den aktuell gültigen Fassungen. Artikel 170 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchebekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. § 6 des Tiergesundheitsgesetzes ermächtigt das Bundesministerium, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, eigene nationale Vorschriften zur Bekämpfung von Tierseuchen zu erlassen. Für Bienenhaltungen gilt die nationale Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738) in der aktuell gültigen Fassung in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Am 07.04.2025 wurde von dem Landrat des Landkreises Bernkastel-Wittlich aufgrund eines positiven Laborbefundes in einem Bienenstand der Ausbruch der Amerikanischen in der Stadt Wittlich amtlich festgestellt.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich für die in dieser Anordnung getroffenen Maßnahmen ergibt sich aus § 24 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938) in Verbindung mit §§ 1 und 4 des Landesgesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) vom 29. Juli 2024

Zu Ziffer 1:

Gemäß § 10 Abs. 1 BienSeuchV ist nach amtlicher Feststellung eine Schutzzone (Sperrbezirk) von mindestens 1 km einzurichten. Die Festlegung dieses Gebietes wurde für notwendig erachtet, um ein weiteres Ausbreiten der Seuche zu verhindern.
Zu Ziffer 2:

Gemäß § 1a der Bienen-Seuchenverordnung hat, wer Bienen halten will, dies spätestens bei Beginn der Tätigkeit dem zuständigen Veterinäramt unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standortes anzuzeigen.

Gem. § 11 Abs. 1 Nr. 1 der BienSeuchV sind alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk unverzüglich auf amerikanische Faulbrut amtstierärztlich durch die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich zu untersuchen. Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.

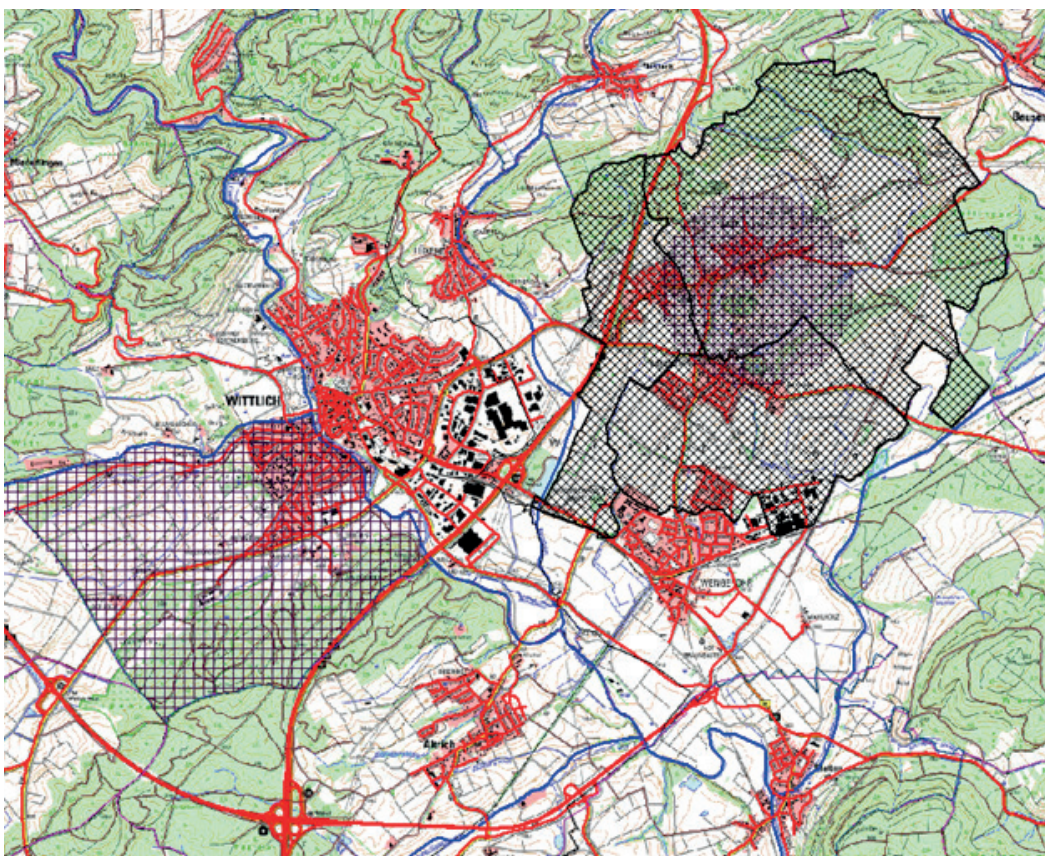
Gem. § 5b der BienSeuchV kann die zuständige Behörde alle Besitzer von Bienenvölkern in einem nach § 3 verdächtigen Gebiet oder einem nach § 14 Abs. 2 bestimmten Gebiet auffordern, diese unter Angabe des Standortes der Bienenstände anzuzeigen. Von dieser Ermächtigung haben wir Gebrauch gemacht, um eine aktuelle Übersicht über alle Bienenstände in dem Sperrbezirk zu erhalten, damit die notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung einer Ausbreitung der Amerikanische Faulbrut schnellstmöglich und effektiv ergriffen werden können.

Zur Meldung können Sie den auf der Internetseite der Kreisverwaltung (Formulare) hinterlegten Meldebogen verwenden (Link: Anzeige Bienenhaltung AFB.docx).

Zu Ziffer 3:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung unserer Anordnung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) geändert worden ist. Hiernach sind wir berechtigt, die sofortige Vollziehung von Verwaltungsakten im überwiegenden öffentlichen Interesse anzuordnen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bedeutet, dass ein Widerspruch oder eine Anfechtungsklage gegen unsere Anordnungen keine aufschiebende Wirkung hat.

Das besondere öffentliche Interesse liegt darin begründet, dass es sich bei der Amerikanische Faulbrut um eine leicht übertragbare Bienen-seuche handelt, der ein sehr widerstandsfähiger Erreger zugrunde liegt. Die Bekämpfung der Amerikanische Faulbrut, bei der es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche handelt, liegt im staatlichen Interesse. Zur Vermeidung einer Ausbreitung der Seuche ist es unbedingt erforderlich, dass die von uns angeordnete Festlegung des Sperrbezirks ihre rechtlichen Wirkungen sofort entfaltet und die von uns angeordnete Verpflichtung zur Meldung von Bienenständen in dem Sperrbezirk sofort beachtet werden muss. Müsstes die in § 11 der Bienenseuchen-Verordnung festgelegten Schutzmaßnahmen nicht beachtet und die Bienenstände in dem Sperr-



bezirk nicht gemeldet werden, würde das dazu führen, dass eine Weiterverbreitung der Amerikanische Faulbrut stattfinden könnte und erforderliche Bekämpfungsmaßnahmen zu spät kämen. Tierseuchenrechtliche Maßnahmen die den gleichen erforderlichen Zweck dienen und weniger einschneiden aber gleich wirksam sind, sind nicht erkennbar.

Unter Abwägung des öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen des Seuchenschutzes und der privaten Interessen der Bienenhalter an dem vorläufigen Schutz vor den angeordneten Maßnahmen überwiegt das öffentliche Interesse an der Vollziehbarkeit dieser Anordnung, sodass wir zur Anordnung der sofortigen Vollziehung berechtigt waren und hiervon nach pflichtgemäßem Ermessen Gebrauch gemacht haben.

Zu Ziffer 4:

Nach § 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23.12.1976 (GVBl. Seite 308) in der derzeit aktuellen Fassung in Verbindung mit § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist sind wir berechtigt zu regeln, dass die vorliegende Allgemeinverfügung mit dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben gilt.

Von dieser Ermächtigung haben wir Gebrauch gemacht, damit die rechtlichen Wirkungen dieser Allgemeinverfügung schnellstmöglich greifen.

Hinweise:

Der Erreger ist für den Menschen ungefährlich auch vom Verzehr des Ho-

nigs geht keine Gefahr aus.

Nach § 11 der Bienenseuchen-Verordnung gelten für einen von der zuständigen Behörde gebildeten Sperrbezirk bestimmte Beschränkungen für die Bienenhalter, deren Bienenstände sich im Sperrbezirk befinden. Verstöße gegen diese Vorgaben stellen in der Regel Ordnungswidrigkeiten nach § 26 der Bienenseuchen-Verordnung dar, die mit einer empfindlichen Geldbuße geahndet werden können. Diese Allgemeinverfügung steht nach deren Veröffentlichung auch auf der Internetseite der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich unter www.bernkastel-wittlich.de zur Einsicht bereit.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung

Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Wittlich, 07.04.2025
gez. Andreas Hackethal
Landrat

Anlage: Kartendarstellung des Sperrbezirkes
Ausbruch der Amerikanische Faulbrut vom 07.04.2025 in Wittlich-Neuerburg (Grenzen des Sperrbezirk sind Schwarz gekachelt)

Bekanntmachung nach dem Grundstücksverkehrsgesetz

Über die Genehmigung zur Veräußerung nachstehender Grundstücke ist nach dem Grundstücksverkehrsgesetz zu entscheiden:

GEMARKUNG:	DISTRIKT:	WIRTSCHAFTSART:	GRÖSSE
Osann	Am Loch	Landwirtschaftsfläche	0,3101 ha
Hilscheid	Schmalzgrub	Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Industrie- und Gewerbefläche	4,0054 ha
Malborn	Auf dem Triererweg	Waldfläche	0,5020 ha
Malborn	Waldhof 2	Landwirtschaftsfläche, Gebäude- und Freifläche	0,5002 ha
Malborn	Im Murtengarten	Landwirtschaftsfläche	0,6946 ha

Landwirte/Forstwirte, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des(r) Grundstücks(e) interessiert sind, werden gebeten, dies der Unteren Landwirtschaftsbehörde bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, bis spätestens 24.05.2025 schriftlich mitzuteilen. Ansprechpartner: Niklas Braun (Telefon: 06571 14-2418, E-Mail: Niklas.Braun@Bernkastel-Wittlich.de) oder Sina Völker (Telefon: 06571 14-2091, E-Mail: Sina.Voelker@Bernkastel-Wittlich.de).